

1 EINGANGSBESTIMMUNGEN

- A) Die Anwendung der Rechte und die Verantwortlichkeit für Mängel, die bei Produkten, Waren, oder Dienstleistungen der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. aufgetreten haben, und das trotz aller Bemühungen um eine hohe Qualität zu gewährleisten, richtet sich nach dieser Reklamationsverordnung.
- B) Die Reklamationsverordnung ist herausgegeben und wird im Einklang mit dem Bürgerlichem Gesetzbuch (Gesetz Nr. 47/1992 Slg.), dem Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 513/1991 Slg.) und dem Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 250/2007 Slg.) zur Verfügung gestellt.
- C) Für die Beurteilung dessen, welche von den aufgeführten Rechtsvorschriften für den Verlauf des Reklamationsprozesses Anwendung finden und notwendig sind, ist immer vom Geschäftspartnertyp abhängig. Falls der Geschäftspartner ein Endverbraucher ist, richtet sich das Reklamationsverfahren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie nach dem Verbraucherschutzgesetz. Falls der Geschäftspartner kein Endverbraucher ist, richtet sich das Reklamationsverfahren nach dem Handelsgesetzbuch.
- D) Die Reklamationsverordnung ist auf der Webseite der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. veröffentlicht (http://www.aluplast.sk/others/downloads/8191056473_reklamationsverordnung-aluplast-de.pdf) und steht in Druckform an einer zugänglichen Stelle im Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.
- E) Mit der Veröffentlichung der Reklamationsverordnung auf der Webseite der Gesellschaft und an einer zugänglichen Stelle im Sitz der Gesellschaft, wird von beiden Vertragsseiten die Kenntnisnahme vom aktuell gültigen Reklamationsverordnung anerkannt.
- F) Der Abnehmer stimmt der Reklamationsverordnung zu, worauf er vor dem Vertragsabschluss, bzw. vor der Absendung der Bestellung hingewiesen wurde. Als Abstimmung der Reklamationsverordnung versteht sich Abschluss des Vertrages, Versendung der Bestellung, oder Unterzeichnung des Vertrages über die Zusammenarbeit.
- G) Der Abnehmer ist verpflichtet die Bedienungs- und Wartungsanleitungen (<http://www.aluplast.sk/servis-a-podpora/nastavenie-a-udrzba>), welche Bestandteil der Produktbegleitdokumentation sind, aufzubewahren und alle darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Es ist notwendig, die Bedienungs- und Wartungsanleitungen, noch vor dem Beginn der Produktnutzung ausführlich durchzulesen und den Inhalt auch anderen Benutzern des Produktes mitzuteilen. Sofern der Abnehmer oder die anderen Benutzer die Instruktionen für die richtige Bedienung und Wartung nicht beachten werden, kann es zur Beschädigung des Produktes kommen.
- H) Die Interpretation einiger verwendeter Begriffe:
- der Abnehmer** – der Besteller des Produktes, der Ware oder der Dienstleistung bei ALUPLAST s.r.o.,
 - der Endverbraucher** – die Privatperson, die nicht im Rahmen ihrer Unternehmers-, Geschäfts- oder Berufstätigkeit handelt
 - die Reklamation** - die Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit für Mängel des Produktes / der Ware / der Dienstleistung
 - die Erledigung der Reklamation** – Abschluss vom Reklamationsverfahren durch:
 - die Reparatur des Produktes, der Ware oder die Richtigstellung der Dienstleistung;
 - der Austausch des Produktes, oder der Ware;
 - die Rückerstattung des Preises für Produkt, die Ware oder die Dienstleistung, falls eine Reparatur des Produktes, der Ware oder die Richtigstellung der Dienstleistung nicht möglich ist und der Abnehmer die Rücknahme des Produktes, oder der Ware ermöglicht hat;
 - die Auszahlung einer angemessenen Ermäßigung vom Preis des Produktes, der Ware oder der Dienstleistung;

- die schriftliche Aufforderung zur Abnahme des reparierten Produktes, Ware, oder der Dienstleistung, im Einbauort, im Falle, wenn der Abnehmer trotz der Aufforderung zur Abnahme, nicht gekommen ist;
 - die schriftliche Aufforderung zur Abnahme des reparierten Produktes, oder der Ware im Sitz ALUPLAST s.r.o., wenn der Abnehmer trotz der Aufforderung zur Abnahme nicht gekommen ist.
 - die schriftliche Aufforderung zum Ermöglichen vom Immobilieneintritt, in welchen die Reparaturen, Austasch oder Rücknahme von Waren, Produkten, oder Dienstleistungen ausgeführt werden sollten, falls die Immobilien trotz der Aufforderung, nicht betretbar waren;
 - die begründete Ablehnung der Reklamation,
- das Werk** – der feste Einbau des Produktes, oder der Ware in den Bau, welche für den Abnehmer durch die Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. realisiert wurde,
 - das Produkt** - Produkt, das in der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. hergestellt wurde
 - die Ware** - Produkt, welches durch einen anderen Hersteller als ALUPLAST s.r.o. gefertigt wurde
 - die übliche Qualität** - solche Qualität, welche die Bewahrung von allen wesentlichen Eigenschaften und Parametern des Bauproduktes sicherstellt,
 - das Bauprodukt** - jedes Produkt, oder Ware, die hergestellt und in den Markt für den dauerhaften Einbau in Gebäuden gebracht wurde und Parameter vom diesen auf die Leistungen der Gebäude Einfluss haben, soweit es sich um die Grundanforderungen an die Bauten handelt;
 - die wesentlichen Eigenschaften des Bauproduktes** - sind solche Eigenschaften des Bauproduktes, die mit den Grundanforderungen des Bautes zusammenhängen;
 - die Parameter des Bauproduktes** - sind die relevanten, wichtigen Parameter, Eigenschaften, die mit einem Niveau, einer Klasse, oder einer Beschreibung definiert sind;
 - die Leistungsstufe** - ist das Bewertungsergebnis des Parameters als Zahlenwert von wesentlichen Eigenschaften des Bauproduktes;
 - die Klasse** - ist der Bereich von Leistungsstufen von Parameter des Bauproduktes, der mit einem minimalen und maximalen Wert begrenzt ist;
 - der Mangel** - ist eine solche Eigenschaft des Bauproduktes, welche die Erzielung der üblichen Standardqualität vom Bauprodukt ausschließt;
 - der offensichtliche Mangel**-ist der Mangel, welchen man durch eine Sicht- und Funktionskontrolle des Bauproduktes und der Unterlagen feststellen kann, z. B.:
 - die Unterschiede, die sich aus der bestätigten und gelieferten technischen Spezifikation des Bauproduktes, oder der Dienstleistung ergeben haben, z. B.:
 - o die Unterschiede in der Anzahl vom Bauprodukten oder der Dienstleistungen,
 - o die Unterschiede in der Abmessungen der Bauprodukten,
 - o eine andere Weise des Öffnensarten des Flügels,
 - o andere Parameter des Glases, usw.,
 - die sichtbaren Beschädigungen, z. B. Kratzer und Risse nach Absatz 5.2
 - das fehlende Zubehör, z.B. Griffe, Abdeckkappen, Verbindungs- und Verbreiterungsprofile usw.,
 - der versteckte Mangel** - der Mangel, welchen man nicht durch die Sicht- und Funktionskontrolle des Bauproduktes, oder der Dienstleistung feststellen kann, oder der Mangel, der im Laufe der ordnungsgemäßen Nutzung des Bauproduktes und bei der ordnungsgemäßen Pflege entstanden ist und welcher dann eine begrenzte Funktionsfähigkeit, oder eine volle Funktionsunfähigkeit des Bauproduktes verursacht, z. B. ein defektes Türschloss, ein mechanischer Mangel der Beschläge, ein Beschlagen des Isolierglases im Luftzwischenraum, ein Ablösen der Folie von Profilen, usw.

- die Übernahme des Produktes** – die Gesellschaft ALUPLAST hält das Produkt als übernommen mit der Unterschrift der folgenden Dokumente durch einen Berechtigten:
 - o durch Unterschrift des Lieferscheines durch berechtigte Person des Abnehmers
 - o durch Unterschrift des Montage-, Baubuches durch berechtigte Person des Abnehmers
 - o durch Unterschrift des Übergabe- und Übernahmeprotokolls des Werkes durch berechtigte Person des Abnehmers.

2 DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG DER REKLAMATION

- A) Die offensichtlichen Mängel müssen bei der Übernahme des Produktes, der Ware, des Werkes, oder der Dienstleistung in den Lieferschein oder ins Übergabeprotokoll des Werkes aufgeschrieben werden, sonst werden bei einer Geltendmachung der Reklamation nach der Übernahme des Bauproduktes oder des Werkes nicht anerkannt und akzeptiert. Es werden nur solche offensichtlichen Mängel akzeptiert, bei welchen der Abnehmer nachweisen kann, daß diese Mängel noch vor Übernahme des Bauproduktes oder des Werkes entstanden sind.
- B) Die Reklamation des Bauproduktes, des Werkes, oder der Dienstleistung muss elektronisch per E-Mail an die Adresse servis@aluplast.sk, oder schriftlich per Post an die Anschrift ALUPLAST s.r.o., Moštenická ul. 8, 971 01 Prievidza, oder persönlich an der Rezeption im Sitz der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. geltend gemacht werden.
- C) Bei der Geltendmachung der Reklamation müssen unbedingt folgenden Angaben angegeben werden:
 - Die Bezeichnung REKLAMATION
 - Die Auftragsnummer und die Positionsnummer, oder den Code aus der Rechnung, unter welchem das Produkt, die Ware, oder die Dienstleistung in der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. registriert sind,
 - Die ausführliche Beschreibung des Mangels einschließlich der Beschreibung der Umstände, Bedingungen, unter welchen der Mangel entstanden ist,
 - Die ausführliche Fotodokumentation des Mangels,**
 - Die gewünschte Weise der Reklamationserledigung,
 - Der Name und der Telefonkontakt des Eigentümers, oder des Betreibers der Immobilie, in welcher das Bauprodukt eingebaut ist,
 - die Adresse der Immobilie, in welcher das reklamierte Bauprodukt eingebaut ist.
- D) Durch die Geltendmachung der Reklamation im Sinne der Punkte A) und B) wird die durchlaufende Erfassung, die Rückbestätigung des Reklamationsempfangs, die Planung der Erledigung und die Reklamationserledigung sichergestellt. Die Reklamationen, die nur telefonisch angemeldet werden und die Reklamationen ohne erforderlichen Angaben nach dem Punkt B) werden nicht erledigt.
- E) Die Geltendmachung der Reklamation hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Abnehmers seine Finanzverpflichtungen im Fälligkeitstermin zu bezahlen.
- F) Der Standardzeitraum für die Erledigung der Reklamation beträgt 30 Arbeitstage, in komplizierte Fällen kann sich dieser Zeitraum, besonders in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen verlängern.

3 GARANTIEFRISTEN

- A) Die Garantiefristen für Produkte, Waren und Dienstleistungen sind wie folgt festgelegt:
 - 60 Monate** für mechanische Eigenschaften der Profile:
 - o die Durchbiegung mehr als 1 mm/1 m
 - o die Festigkeit, die Härte, die Tragfähigkeit
 - o erkennbarer Verlust, Änderungen der Farbe, oder ästhetische Änderungen der Oberflächenbearbeitung gegenüber dem Lieferungszustand
 - 60 Monate** für Türfüllungen:

- o die Durchbiegung mehr als 1 mm/1 m
 - o ein Bruch der Türfüllung
 - o eine Deformation der sichtbaren Schichten der Füllungen
 - o ein Beschlagen im Luftzwischenraum des verglasten Teiles der Füllung
 - o erkennbarer Verlust, Änderungen der Farbe, oder ästhetische Änderungen der Oberflächenbearbeitung gegenüber dem Lieferungszustand
 - 60 Monate** für Isolierungsgläser:
 - o ein Beschlagen im Luftzwischenraum (LZR) des Isolierglases
 - o eine Korrosion der „LOW-e“ Schicht
 - 36 Monate** für mechanische Eigenschaften der Beschläge, bei richtiger Behandlung und bei der Standardpflege so, wie auf der Webseite <http://www.aluplast.sk/servis-a-podpora/nastavenie-a-udrzba> beschrieben ist.
 - 24 Monate** für das Zubehör, das zu Produkten geliefert wird (z. B. Sonnenschutz, Fensterbänke, Insektengitter.)
 - 24 Monate** für Montage- und Bauarbeiten,
 - die übrigen nicht aufgeführten Produkte, Waren und Dienstleistungen, die eine Garantiefrist im Bereich von den allgemein gültigen Rechtsvorschriften haben.
- B) Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Übernahme des Produktes, der Ware oder der Arbeit zu gelten, d. h., mit dem Tag der Unterzeichnung des Lieferscheines oder des Werksübergabeprotokolls.

4 DIE NICHT REKLAMIERBARE MÄNGEL

- A) Mängel, die ausdrücklich aus der Möglichkeit der Geltendmachung der Reklamation ausgeschlossen sind die, die so entstanden sind:
- die durch eine mechanische Beschädigung, eine nicht fachgerechte Einstellung, falsche Pflege, ungeeignete Anwendung, oder Manipulation mit dem Produkt, eine Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitung, welche durch den Abnehmer, oder eines Dritten verursacht wurden,
 - die durch die Nutzung des Werkes in Bedingungen, welche das physische sowohl das chemisch Ungleichgewicht im Zusammenhang mit Baueigenschaften des Bautes hervorrufen können (z. B. die Projektängel, die Materialängel, die bei dem Bau verwendet wurden) und in Abhängigkeit von spezifischen örtlichen Bedingungen (z. B. erhöhte Luftfeuchtigkeit, Staubbildung, Emissionen, die Blechabdeckung mit Kupferblech in der Nähe von Ausfachungen, Zinkteilchen, Stoffen, die aus Eternitfassaden ausgespült wurden, usw.),
 - die durch die Beschädigung, die durch den Einfluss von Störungen der Baukonstruktion verursacht wurden (zusätzliche statische Belastung der Konstruktion von Ausfachungen bauseits, durch das Eigengewicht der umliegenden Baukonstruktionen, Setzung und Senkung des Bauwerkes, die Instabilität der Fensterstürze, der Holzumfassungskonstruktion usw.),
 - die durch höhere Macht (vor allem ein Brand, ein Hagelschlag, Überchwemmungen, das Erdbeben usw.).
- B) Aus der Möglichkeit der Geltendmachung der Reklamation solche Produkte, oder Waren ausgeschlossen sind, bei denen der Abnehmer über diese Mängel informiert wurde und aufgrund dieser Mängel ihm ein Preisnachlass gewährt wurde. Das selbe gilt auch für die Reklamation bei Mängeln der Bau- und Montagearbeiten.
- C) Aus der Möglichkeit der Geltendmachung einer Reklamation solche Produkte oder Waren ausgeschlossen sind, bei welchen der Abnehmer schriftlich im Preisangebot, bzw. in der Auftragbestätigung mit der Formel „ohne Garantie“ darauf angewiesen ist, dass diese Produkte aus

konkreten Gründen ohne Garantie verkauft werden und der Abnehmer trotzdem auf der Bestellung bestanden hat.

5 MERKMALE DER REKLAMATIONSBEURTEILUNG

5.1 EIGENSCHAFTEN DER AUSFACHUNGEN (Kunststoff-, Alu-Fenster und Türen)

Die Produkte der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. sind durch die Grundeigenschaften nach Norm STN EN 14351-1 + A1:2010 charakterisiert:

- Widerstandsfähigkeit gegen Windlast** nach EN 12210:2001
- Wasserdichtigkeit** nach EN 12208:2001
- Luftdurchlässigkeit** nach EN 12207:2001
- Wärmedurchgangskoeffizient** nach EN ISO 10077-1:2009
- Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert)** nach EN 410
- Schalldämmung** nach EN ISO 140-3 und EN ISO 717-1

Verbindliche Werte für den Zweck dieses Dokumentes sind die Eigenschaften der Produkte aus diesen Unterlagen:

- o Erklärung des Herstellers über die Eigenschaften des Produktes gemäß der Verordnung EK CPR 05/2011
- o CE-Kennzeichnung für das Produkt des Herstellers gemäß der Verordnung EK CPR 305/2011
- o Erstprüfung des Produkttyps durch die autorisierte notifizierte Stelle.
- o Systempass oder Produktpass des Produktes, die durch autorisierte notifizierte Stelle ausgestellt wurde.

Die Unterlagen (Dokumente) können in slowakischer, tschechischer, deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Im Fall der Reklamation der deklarierten mandatierten Eigenschaft des Produktes, ist die Beweislast auf der Seite des Abnehmers. Für den Fall, daß die Beweisaktivitäten von der Seite des Abnehmers eine Berechtigung der Reklamation der mandatierten Eigenschaft bestätigen, ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten für diese Beweisprozesse dem Abnehmer zu entrichten.

5.2 KUNSTSTOFF- UND ALUPROFILE (Rahmen und Flügel)

Die reklamierbaren Mängel sind ausschließlich solche Mängel, welche die vollwertige Ausnutzung des Bauproduktes verhindern und seine mandatierten und ästhetischen Eigenschaften verschlechtern. Die Beurteilung der Berechtigung des reklamierten Mangels geht von folgenden Grundsätzen aus:

- A) Optische Mängel an der Innen- und Außenoberfläche sind aus einer Entfernung von 5 m (Aussenflächen) und 3 m (Innenflächen) nach der „Richtlinie für visuelle Beurteilung von Oberflächen von Kunststofffenster und Türelementen“ vom Verband der Fenster und Fassadenhersteller (VFF) zu prüfen. Die Richtlinie bildet den Bestandteil von dieser Reklamationsverordnung und ist als **Anlage 3** im Abschluss der Reklamationsverordnung zu finden. Die Aussenflächen sollen bei diffusem Tageslicht, die Innenflächen bei normaler (diffuser), für die Nutzung der Räume vorgesehene Ausleuchtung unter einem Betrachtungswinkel senkrecht zur Oberfläche geprüft werden. Die Mängel, die unter diesen Bedingungen nicht sichtbar werden, sind nicht reklamierbar, da im allgemeinen gilt, dass die Mängel jeglicher Art in der Größe, kleiner als 0,5 mm, zulässig sind, weil in der Regel es unmöglich ist, diese mit bloßem Auge zu erkennen.
- B) Die Punkt- und Flächenbeschädigungen der Rahmen-, oder Flügeloberfläche, die Farbveränderungen oder die Oberflächenunebenheiten verschiedener Arten und Entstehungsgründen sind zulässig, sofern diese bei der Beurteilung nach den Bedingungen im Punkt A), Unterkapitel 5.2 nicht sichtbar werden.

- C) Kratzer und Scharten sind ebenso zulässig, jedoch nur im Fall, dass die Summe deren Längen an einem Aluelement weniger als 90 mm ist und unter der Voraussetzung, dass diese nicht sichtbar bei der Beurteilung nach den Bedingungen im Punkt A), Unterkapitel 5.2 werden.
- D) Bei der Beurteilung der Durchbiegung der Profile, vor und nach dem Einbauen, wird von den Normen STN 73 3134 und STN 74 6210 ausgegangen. Bei der Abweichung des Flügels und/oder des Rahmens gegenüber der Geradheit kann die Verbiegung nicht größer als 1mm auf 1m von irgendwelcher Länge des Profiles sein. Die Durchbiegung des Profiles sollte mit einem 1 m langen Stahllineal gemessen werden. Die Abweichung gegenüber der Geradheit darf nicht die erklärten Eigenschaften des Produktes beeinflussen.
- E) Bei dem Biegen der Kunststoff- und Aluprofile (Rund-, Halbrund-, Stichbogenfenster, ...) kann zur mäßigen Deformationen der sichtbaren Flächen der Profile kommen. Diese Deformationen sind jedoch kein Grund zur Reklamation.
- F) In den Eckschweißungen dürfen keine sichtbaren Resten der zerfranzen Laminierfolie, oder weiße Stellen sein. Man kann einen fehlerhaften Zustand nicht einschätzen, wenn die weißen Schweißstellen mit einem geeigneten Farbstift, oder mit Wachs verdeckt werden. Für die Beurteilung dieser optischen Mängel, wird in vollem Umfang die im Punkt A), Unterkapitel 5.2. aufgeführte Regel angewendet.
- G) Die Winkelverbinder und T-Verbinder der Profile bei der Produkten müssen immer möglichst am ästhetischsten gefertigt werden und immer im Einklang mit der Systemdokumentation des Profillieferantes. Für die Beurteilung der optischen Mängel werden in vollem Umfang die im Punkt A), Unterkapitel 5.2. angeführte Regel angewendet. Man kann einen fehlerhaften Zustand nicht einschätzen, wenn die Verbindungsstellen der Profile Unterschiede in der Höhe des Profils aufweisen, die kleiner als 1 Hundertstel der Höhe des Profils sind, oder wenn die Eckverbindungen der Aluprofile eine Spalte aufweisen, die schmaler als 0,5 mm sind.
- H) Keine, bzw. keine volldeckenden Lackierungen der Isolationsbrücken, oder der anderen unsichtbaren Flächen der Profile im geschlossenen Zustand des Fensters kann man für einen reklamierbaren Mangel nicht betrachten.
- I) Die Unebenheiten zwischen den Glasdeckleisten, die kleiner als 0,5 mm sind, kann man für einen reklamierbaren Mangel nicht betrachten.
- J) Die Spalten zwischen den Deckleisten an den Fassadenelementen untereinander, oder in der Anbindung der horizontalen mit der vertikalen Leiste, kann man für einen reklamierbaren Mangel nicht betrachten. Die Spalten haben Dilatationsfunktion für die Fassadenglasleisten.
- K) Die anodische Oxidation (Eloxal) des Aluminiums kann, je nach verschiedenen Lieferanten, oder einzelnen Produktionschargen, eine geringe Farbabweichung haben. Dieses kann man nicht für einen reklamierbaren Mangel betrachten.
- L) ELOXAL ist eine Oberflächenbehandlung, die unbeständig gegen alle alkalischen Baumaterialien (Kalk, Mörtel, Putz ...) ist. Deswegen kann bei der Verschmutzung der Rahmen auf der Baustelle eine grundlegende und nichtumkehrbare Änderung der Oberflächenmaterialien (Kleckse, Flecken) erfolgen. Es ist nicht möglich, diese Änderungen als eine Reklamation geltend zu machen.
- M) Die sognt. Extrusionslinien an der Oberfläche der Aluprofile kann man nicht als reklamierbaren Mangel betrachten.
- N) Die Farben wie RAL 9006, 9007 und viele anderen werden in verschiedenen Farbtönen produziert und geliefert. Angesichts der verschiedenen Lieferanten ist es deshalb nicht möglich, identische Farbtöne für Fensterprofile, Führungsprofile für Rollläden, oder Jalousien, Insektenschutzgitter, Türbeschläge oder Außenfensterbänke zu sichern. Die verschiedenen Farbuntertöne derselben RAL-Farbe kann man deshalb nicht bei diesen Waren/Produkten als Reklamation zu anerkennen.
- O) Zwischen den RAL-Farbtönen auf dem Papier und der RAL-Farbe Oberfläche auf dem Aluprofil, oder dem Blech, eine technisch unvermeidbare Farbdifferenz entstehen kann. Dieser Unterschied ist jedoch als Reklamation nicht anerkennbar.

- P) Die Sichtqualität der Oberflächenbehandlung der lackierten Aluprofile und Blechen, wird nach der „Richtlinie für die visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Aluminium“ vom Verband der Fenster und Fassadenhersteller (VFF) beurteilt. Die Richtlinie bildet den Bestandteil von dieser Reklamationsverordnung und ist als **Anlage 1** im Abschluss der Reklamationsverordnung zu finden. Optische Mängel an der Innen- und Außenoberfläche sind aus einer Entfernung von 5 m (Aussenflächen) und 3 m (Innenflächen) zu prüfen.
- Q) Der Farbton wird visuell im Einklang mit der Norm STN EN ISO 3668 verglichen.
- R) Es ist notwendig, das Schutzband von den Produkten spätestens bis zu 3 Monaten nach der Montage der Ausfachungen zu entfernen. Durch die Auswirkungen von Wetterverhältnissen ändert das Schutzband seine Eigenschaften, infolge dessen ist es nach dieser Zeit sehr schwierig, oder überhaupt nicht möglich das Schutzband von den Profilen zu entfernen. Diese Situation ist dann nicht reklamierbar.
- S) Die Oberfläche, die mit strukturierten (nicht glatten) Farben versehen wurde, ist nicht möglich, mit dem Schutzband zu bekleben, da das Band daran nicht hält. Deswegen ist die Abwesenheit des Schutzbandes bei solchen Oberflächenbehandlungen nicht reklamierbar.

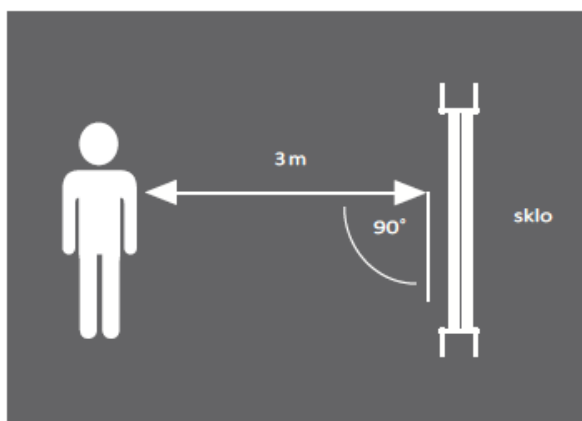
5.3 TÜREN UND TÜRFÜLLUNGEN

- A) Die Dichtigkeit der Türe ist ausschließlich im abgesperrten Zustand zu beurteilen, wenn der Flügel zum Rahmen mit allen Schließpunkten des Schlosses richtig angezogen ist. Die Türundichtigkeit bei geschlossenem, jedoch nicht abgesperrten Zustand, gilt deswegen nicht als Mangel.
- B) Die Durchbiegung des Türflügels ist nicht möglich zu reklamieren, wenn die Türfüllung, bzw. die Verglasung kein Bestandteil der Lieferung der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. waren. Die Durchbiegung des Türflügels, bzw. des Rahmens wird nach dem Punkt D), Unterkapitel 5.2 beurteilt.

5.4 GLASFÜLLUNGEN

5.4.1 BEURTEILUNG DER SICHTQUALITÄT DES GLASES

- A) Bei der Beurteilung der Sichtqualität der Verglasung wird von der Norm EN 1279 ausgegangen. Die Norm EN 1279 ist das Hauptdokument, welches die Pflichtenforderungen und Kriterien für die visuelle Kontrolle von Isolierglaseinheiten bestimmt. Auf diese Kriterien berufen sich die anderen europäischen Normen, wie z.B. EN 572-2 Flachglas (Float) / EN 1096-1 Beschichtetes Glas / EN 12150 – Einscheiben-Sicherheits-Glas (ESG) / EN 12543 Verbund-Sicherheits-Glas (VSG)
- B) Bei der visuellen Glasprüfung ist es notwendig, Glas in der senkrechten Lage und unter 90° Ansicht anzuschauen. Entfernung vom prüfenden Glas ist 3m. Visuelle Bewertung des Glases ist bei der diffuseren Beleuchtung (trüber Himmel), d.h. ohne direkte Sonnenbeleuchtung, bzw. ohne künstliche Beleuchtung durchzuführen. Dabei dürfen die Beanstandungen nicht gesondert markiert sein.



Generell ist bei der Prüfung die Durchsicht durch die Verglasung, d.h. die Betrachtung des Hintergrundes und nicht die Aufsicht auf Glas maßgebend. Jeder Fehler sollte auf diese Weise innerhalb 60 Sekunden entdeckt werden. Wenn der Fehler bei der Durchsicht des Glases, aus der vorgegebenen Entfernung, innerhalb 60 Sekunden nicht entdeckt ist, wird angenommen, daß der Fehler nicht sichtbar ist, oder für Benutzer keine störende Einwirkung darstellt. Nicht alle sichtbare Glasfehler sein Austausch einfordern. Bei der visuellen Glaskontrolle können keine Vergrößerungsgeräte, oder zusätzliche Halogen-, oder Reflektorenbeleuchtung verwendet werden. Alle Fehler sollten aus der Entfernung min.3m schnell und leicht sichtbar sein. Nach dem Entdecken des Fehlers sollte dieser korrekt mit Schablone, Messlineal, Massband gemessen werden und anschließend gemeßener Wert mit den Angaben in der Tabelle verglichen werden.

5.4.2 ZULÄSSIGKEITEN FÜR DIE VISUELLE QUALITÄT VON GLAS FÜR DAS BAUWESEN

Die Werte sind zulässig und gültig für Floatglas, Einscheibensicherheitsglas (ESG), Teilvorgespanntesglas (TVG), Verbundsicherheitsglas (VSG), Glas mit, oder ohne Beschichtung.

- **Punktfehler** – Zwischen diese Fehler gehören Luftblasen (Gasblasen), Körnchen vom Staub, Materialien, Schmutzigkeiten. Diese Fehler entstehen bei Herstellung von Glasscheiben und Materialien. Es wird die Bewertung von diesen Fehler ausgeführt, um Anzahl und Grösse von Fehler festzustellen. Zulässige Werte sind in Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Bild 1: Ansichtszonen. R – Zone ... 15mm breit, normalerweise durch Rahmen, oder Dichtung überdeckt, E - Zone ... 50mm breit rundum des Glases, M – Zone ... die Hauptansichtszone

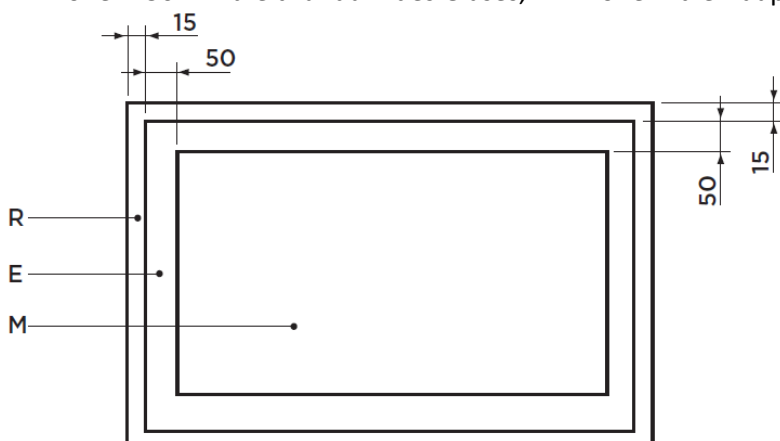


Tabelle 1: Zullässige Anzahl von Punktfehler

Zone	Fehlergrößen (\varnothing v mm)	Scheibengröße S (m ²)			
		S ≤ 1	1 < S ≤ 2	2 < S ≤ 3	3 < S
R	Alle Größen	Ohne Beschränkung			
E	$\varnothing \leq 1$	Zulässig, falls weniger als 3 pro Fläche über $\varnothing \leq 200$ mm			
	1 < $\varnothing \leq 3$	4	1 pro 1lfm des Umfanges		
	$\varnothing > 3$	Unzulässig			
M	$\varnothing \leq 1$	Zulässig, falls weniger als 3 pro Fläche über $\varnothing \leq 200$ mm			
	1 < $\varnothing \leq 2$	2	3	5	5+2/m ²
	$\varnothing > 2$	Unzulässig			

Tabelle 2: Zullässige Anzahl von Punktschmutzigkeiten und Punktflecken

Zone	Größen, Arten (\varnothing v mm)	Plocha tabule S (m ²)	
		S ≤ 1	3 < S
R	Alle Größen	Ohne Beschränkung	
E	Punkte $\varnothing \leq 1$	Ohne Beschränkung	
	Punkte 1 < $\varnothing \leq 3$	4	1 pro 1lfm des Umfanges
	Flecken $\varnothing \leq 17$	1	
	Punkte $\varnothing > 3$, Flecken $\varnothing > 17$	1	
M	Punkte $\varnothing \leq 1$	Max. 3 auf jeder Fläche von $\varnothing \leq 200$ mm	
	Punkte 1 < $\varnothing \leq 3$	Max. 2 auf jeder Fläche von $\varnothing \leq 200$ mm	
	Punkte $\varnothing > 3$, Flecken $\varnothing > 17$	Unzulässig	

- Fehler kleiner als 0,5 mm werden nicht berücksichtigt und innerhalb der visuellen Beurteilung des Isolierglases weiter gelöst/klassifiziert.
- Bei der visuellen Beurteilung des Isolierglases werden Verschmutzungen im Glaszwischenraum als Punkt-/Linienfehler betrachtet.
- Andere Rückstände aus dem Herstellungsprozess gelten als Punkt-/Linienfehler.
- **Mängel an der Außenfläche des Glases, die erst nach dem Einbau entstanden sein könnten, können nicht von der Garantie in Anspruch genommen werden.**

- **Lineale Fehler** – Lineare oder längliche Glasdefekte können in Form von Ablagerungen, Flecken, Kratzern auftreten und eine bestimmte Länge und Fläche haben. Es wird zwischen zwei Arten von linearen Fehlern unterschiedet. Ein Haarkratzer oder Haarriss ist eine feine mechanische Beschädigung der Glasoberfläche mit der Dicke eines Haaransatzes. Die zulässige Anzahl solcher Defekte ist in Tabelle 3 angegeben. Der zweite lineare Defekt wird als grober Kratzer bezeichnet und ist eine scharfe mechanische Beschädigung. Diese Art von Defekt ist unzulässig.

Tabelle 3: Zulässige lineale Fehler

Zone	Einzelne Längen in mm			Gesamtsumme einzelnen Längen in mm		
	2-fach Glas	2-fach Glas mit VSG x 1,5	3-fach Glas x 1,25	2-fach Glas	2-fach Glas mit VSG x 1,5	3-fach Glas x 1,25
R	Ohne Beschränkungen					
E	≤ 30	≤ 45	≤ 38	≤ 90	≤ 135	≤ 113
M	≤ 15	≤ 23	≤ 19	≤ 45	≤ 68	≤ 57

- **Geradheitstoleranz vom Glasdistanzrahmen** - Bei Isolier-Doppelverglasung beträgt die Geradheitstoleranz Distanzrahmen 4 mm bis zu einer Länge von 3,5 m und 6 mm für größere Längen. Die zulässige Abweichung des Distanzrahmens von der parallelen Kante des Glases oder anderer Distanzrahmen (z. B. bei 3-fach Verglasung) beträgt 3 mm bis zu einer Länge von 2,5 m. Bei größeren Formaten ist eine Abweichung von 6 mm zulässig (Tabelle 4).

Tabelle 4: Geradheitstoleranz vom Glasdistanzrahmen

Typ zasklenia	Geradheitstoleranz vom Glasdistanzrahmen in mm	Rozmer hrany izolačného skla (v mm)
2-fach Verglasung	4	≤ 3500
	6	> 3500
3-fach Verglasung	3	≤ 2500
	6	> 2500

□ Toleranz der Dicke von Isoliergläser

Tabelle 5 : Glasdicketoleranz

Art der Verglasung	Dicketoleranz
2-fach Glas – alle Glasscheiben aus FLOAT Glas	± 1,0 mm
2-fach Glas – wenigstens 1 Scheibe aus VSG, oder Ornamentglas	± 1,5 mm
3-fach Glas – alle Glasscheiben aus FLOAT Glas	± 1,4 mm
3-fach Glas – wenigstens 1 Scheibe aus VSG, oder Ornamentglas	+2,8 / -1,4 mm

□ ESG, TVG und auch Verbundsicherheitsglas aus ESG und TVG:

- Die örtliche Durchbiegung an der Glasoberfläche darf, außer bei ESG und TVG mit Ornamentglas, 0,3 mm bezogen auf die 300 mm Messstrecke nicht überschreiten.
- Verformungen bezogen auf die Gesamtlänge der Glaskante, außer bei ESG und TVG, - dürfen nicht größer als 3 mm pro 1000 mm Glaskantenlänge sein. Andere, z.B. kleinere Toleranzen für die Durchbiegung müssen vorher vereinbart werden. Bei quadratischen Formaten und angenäherten quadratischen Formaten (bis 1:1,5) sowie bei Elementen mit einer Nenndicke < 6 mm können grössere Verformungen auftreten.

5.4.3 EIGENSCHAFTEN DER ISOLIERGLÄSER

Eigenschaftswerte von Glaserzeugnissen, wie z.B. Schalldämm-, Wärmedämm- und Lichttransmissionswerte etc., die für die entsprechende Funktion angegeben werden, beziehen sich auf Prüfscheiben nach der entsprechen anzuwenden-den Prüfnorm. Bei anderen Scheibenformaten, sowie durch den Einbau und äussere Einflüsse können sich die angegebenen Werte und optische Eindrücke ändern. Diese visuelle Glaseigenschaften von Glaserzeugnissen sind als produktspezifische Eigenschaften zu beachten und deshalb nicht zu beanstanden:

A) **Eigenfarbe** - Alle verwendeten Materialien von Isoliergläsern haben je nach Rohstoff eine eigene Farbe, die mit zunehmender Dicke deutlicher werden kann, was nicht als reklamierbarer Mangel gilt.

B) **Isolierglas mit innenliegenden Sprossen**

- Aufgrund wechselnder klimatischer Bedingungen können sich die Zwischenglassgitter vorübergehend verbiegen. Sie können dann von ihrer ursprünglichen Linearachse abweichen. Keiner der oben genannten Fälle wird jedoch als Glasfehler wahrgenommen. Diese Effekte sind umso intensiver, je größer das Glas ist. Wenn sich die Temperaturen wieder normalisieren, kehren die Verglasungsgitter und Trennwände in ihre ursprüngliche Position zurück.
- Eine sichtbare Farbänderung der Zwischenglassprossen wird durch die Verwendung vom Glas mit der Beschichtung verursacht.
- Durch Witterungseinflüsse (z.B. Einwirkung von Isolierglas), sowie bei Erschütterungen, oder manuell verursachten Erschütterungen, können vorübergehend ein Klappergeräusch (Knacken des Gitterrostes) verursachen.
- Das Glas wird durch die sgn. Aufschlagsschutz ("Fischaugen"). Aber sie können die Vibrationen des

Glases nicht verhindern. Wenn die Schutzanschlage verwendet werden, konnen sie gestaucht, gerissen oder auf der Oberflache der Sprosse verschoben werden und moglicherweise sogar herunterfallen. Durch Einwirkung von UV-Strahlung konnen diese an gelben und seine Elastizitat verlieren.

- Sichtbare Schnitte nach der Bearbeitung und leichte Farbabplatzer im Bereich des Schnittes, was produktionsbedingt ist.
 - Abweichungen von der Rechtwinkligkeit innerhalb der geteilten Felder werden hinsichtlich Produkttoleranzen, Passform und Gesamteindruck beurteilt.
 - Langenanderungen der Sprossen im Isolierglaszwischenraum, die durch starke anderungen der Umgebungstemperatur bedingt sind.
- C) **Bewertung des sichtbaren Bereiches des Isolierglas-Randverbundes** - Im sichtbaren Bereich des Randverbundes und damit auerhalb der lichten Glasoberflache, sind am Glas und bei Isolierglas am Glasabstandhalter charakteristische Zeichen aus der Produktion zu erkennen.
- D) **Auenflachenbeschadigung** - Solche Fehler konnen auch nach Tab.1-3 bewertet werden. Ansonsten gelten unter anderem folgende Normen und Richtlinien:
- STN EN 572 - 2 bis 6 und 8, Basisprodukte aus Kalk-Natron-Silikatglas.
 - STN EN 1096 – 1, Glas im Bauwesen. Beschichtetes Glas.
 - STN EN 1863 – 1, Glas im Bauwesen. Teilvorgespanntes Natrium-Kalk-Silikat-Glas.
 - STN EN 12150 – 1, Hitzegehartetes Natrium-Kalk-Silikat-Sicherheitsglas.
 - STN EN ISO 12543 – 6, Glas im Bauwesen. Verbundglas und Verbundsicherheitsglas.
 - STN EN 14179 – 1, berhitzungsgehartetes Natrium-Kalzium-Silikat-Sicherheitsglas
 - STN 70 1621, Isolierglaser. Aussehen und Groenanforderungen.
 - STN EN 1279-1 bis 4, Glas im Bauwesen, Isolierglas.
 - STN EN 356, Glas im Bauwesen. Sicherheitsverglasung.
 - EN 1279 – Europaische Norm zur Bewertung von Isolierglas

5.4.4 PHYSIKALISCHE MERKMALE

Physikalische Phanomene, die nicht verhindert werden konnen, werden von der Beurteilung der visuellen Qualitat ausgeschlossen und gelten daher nicht als Mangel von Isolierglasern. Visuelle Qualitat und andere visuelle Aspekte von Isolierglasern sind in der europaischen Norm EN 1279-1 in den Anhangen F und G aufgefuhrt.

- A) **Die eigene Farbe des Glases** – Unterschiede in der Farbwahrnehmung der Glaser konnen durch den Gehalt an Eisenoxid im Glas, den Prozess des Auftragens der Beschichtung, die Beschichtung selbst, durch die Schwankungen in der Dicke des Glases usw. verursacht werden. Solche Unterschiede lassen sich nicht vermeiden.
- B) **Farbunterschiede bei dem Isolierglas** - Fassaden aus Isolierglas mit beschichtetem Glas konnen unterschiedliche Farbabtonung der gleichen Farbe aufweisen, ein Effekt, der sich bei schrager Betrachtung nochverstarken kann. Mogliche Ursachen fur den Farbunterschied sind leichte Abweichungen in der Farbe des Substrats, auf das die Beschichtung aufgetragen wird, und geringfugige Abweichungen in der Dicke der Beschichtung selbst.
- C) **Auftreten von Interferenzen** - Bei isolierendem Floatglas konnen Interferenzen in Form von Spektralfarben auftreten. Optische Interferenz ist ein charakteristisches Phanomen bei der uberdeckung von zwei oder mehr Lichtwellen, wenn diese sich in einem Punkt treffen. Sie erscheinen in mehr oder weniger kraftigen Farbzonen, die ihre Lage verandern, wenn es gegen die Glasscheibe gedruckt wird. Dieses physikalische Phanomen wird durch die planare Parallelitat der Glasoberflache verstarkt. Diese planare Parallelitat sorgt fur eine undeformierte Glasdurchsicht. Diese Storungen treten zufallig auf und sind nicht beeinflussbar.

- D) **Isolierglaseffekt** - Isolierglas hat ein abgeschlossenes Luft-/Gasvolumen, dessen Zustand durch den barometrischen Luftdruck, den Standort des Produktionsbetriebes und die Lufttemperatur zum Zeitpunkt der Herstellung bestimmt wird. Nach dem Einbau von Isolierglas in anderen Höhenlagen, bei Temperaturänderungen, bei Druckabfall, kommt es zu kurzzeitigen konkaven oder konvexen Durchbiegungen einzelner Glasscheiben und damit zu optischen Verzerrungen. In unterschiedlichem Ausmaß können auch Mehrfachreflexionen an der Oberfläche auftreten. Diese Spiegelbilder können ausgeprägter sein, wenn z. B. der Hintergrund der Verglasung dunkel ist oder wenn die Scheiben beschichtet sind. Dieses Phänomen ist ein physikalisches Gesetz isolierender Einheiten.
- E) **Mehrfachreflexionen** - An der Oberfläche von Isoliergläsern können Mehrfachreflexionen auftreten. Diese Spiegelbilder sind deutlicher sichtbar, wenn z.B. der Hintergrund der Verglasung dunkel ist oder die Scheiben beschichtet sind. Dieses Phänomen ist ein physikalisches Gesetz aller Isoliergläser.
- F) **Anisotropie** - tritt bei Gläsern auf, die bei der Herstellung von gehärtetem (ESG) Sicherheitsglas einem thermischen Prozess unterzogen wurden. Hierbei handelt es sich um eine optische Täuschung, die durch unterschiedliche Spannungszonen im Glas entsteht, die beim Auftreffen polarisierter Tageslichtteilchen eine Doppelbrechung der Lichtstrahlen auswirken. Dann diese polarisierte Tageslichtteilchen machen spektrale Farbkreise, regelmäßige und unregelmäßige Streifen auf dem Glas, Wolkenmotive etc. sichtbar.
- G) **Kondensation von Feuchtigkeit auf den Innen- und Außenflächen (Betaung)** - Unter bestimmten Bedingungen kann es auf den Außenflächen von Isolierglas zu Betaung kommen. Das Auftreten von Feuchtigkeitskondensation wird von vielen Faktoren beeinflusst.
- o **Tauwasserbildung innen** - auf der dem Innenraum zugewandten Glasscheibe wird durch die Isoliereigenschaften des Glases (U_g), die Luftfeuchtigkeit im Innenraum und die Innen- und Außentemperatur bedingt. Kondensation wird durch begrenzte Luftzirkulation (Vorhänge, Jalousien usw.) unterstützt. Es weist meist auf ein Problem mit der Konstruktion des Gebäudes hin und ist kein Verglasungsfehler.
 - o **Kondenswasserbildung im Luftzwischenraum** - Das Auftreten vom Kondenswasser im Glaszwischenraum weist darauf hin, dass das Glaseinheit nicht luftdicht ist und somit es sich um ein Defekt des Isolierglases handelt.
 - o **Tauwasserbildung aussen** - Ist die Außenluftfeuchte hoch und gleichzeitig die Temperatur der Außenluft höher als die Temperatur der Scheibenoberfläche, kann es bei Isoliergläsern (Dreifachgläsern) mit sehr guter Wärmedämmung (U_g) auch kurzzeitig zu Kondensation an der Glasaußenfläche kommen. Es beweist die hervorragenden Isoliereigenschaften der Verglasung und ist kein Mangel der Verglasung.
- H) **Die Benetzbarkeit der Glasoberfläche (Außenseite des Isolierglases)** - kann unterschiedlich sein, z.B. durch Abdrücke von Zylindern, Fingern, Etiketten, Resten von Dichtungsmaterial, Polier- und Glättmitteln etc. Bei einer nassen Glasoberfläche durch Tau, Regen oder Wasser während der Reinigung kann eine unterschiedliche Benetzbarkeit sichtbar werden.
- I) **Ein Glasbruch** - Überlastung des Glases von Gewalteinwirkung durch Stoß, thermische Belastung, Bewegungen der Rahmenkonstruktion oder evtl. Kontakt mit der Konstruktion, kann zu Glasbruch führen, was kein Gewährleistungsmangel ist. Wenn die Spannung des Glases bereits während seiner Bearbeitung (Schneiden, Schleifen) vorhanden wäre, könnte seine Bearbeitung nicht erfolgreich sein.

Glasmängel, die durch die genannten physikalischen Erscheinungen verursacht wurden, können nicht als eine Reklamation geltend gemacht werden.

5.4.5 „SELBSTBRUCH“ DES GLASES

Zur diesen Erscheinung kommt aus folgenden Gründen:

- A) Bei der Lagerung der Isoliergläser auf direktem Sonnenschein bilden sich die Zonen mit der Wärme-Energie-Akumulation. Diese Wärme verursacht erhöhte Wärmebelastung des Glases. Das klassische Isolierglaseinheit ist fähig solche Belastung nur im begrenzten Ausmaß standzuhalten und deswegen kommt oft zur Beschädigung durch thermische Brechung. Deswegen sind unbedingt die Konstruktionen, sowie auch die Glaseinheiten, auf trockener, bedeckter Stelle zu lagern, wo die vor Wetter- und direkter Sonnenbestrahlung geschützt sind.
- B) Falls beim Öffnen der Ausfachung zwei oder mehrere Scheiben in eine solche Position geraten, dass die Gläser parallel zueinander stehen und dazwischen einen engen, schwer belüfteten oder nur wenig belüfteten Luftzwischenraum bilden, kommt es zur Bildung der Zonen der Wärmeenergieakkumulation. Diese Wärme bewirkt eine enorme Glasbelastung. Das klassische Isolierglas ist solche Belastung nur in begrenztes Ausmaß fähig zu vertragen und deswegen kommt es oft zu der Beschädigung des Glases durch thermische Brechung. Zu solchen Ausfachungen gehören Hebe-Schiebe-portale, Parallel-Schiebe-Kipportale und Faltschiebetüren. Deshalb wird in diesen Fällen empfohlen, alle Gläser durch thermisch gehärtetes Glas (ESG, TVG) zu ersetzen.
- C) Falls ein Heizungskörper in einem Abstand, welcher kleiner als 300 mm vom Glas ist, kann das Glas durch thermische Spannung brechen. Deswegen wird in diesem Fall empfohlen, thermisch gehärtetes Glas (ESG, TVG) einzusetzen.
- D) Im Falle der teilweisen Abschattung der Glasfläche bei intensiver Sonnenstrahlung kann das Glas durch thermische Spannung brechen. Deswegen wird in diesem Fall empfohlen, thermisch gehärtetes Glas (ESG, TVG) einzusetzen.
- E) Beim der Positionierung von verschiedener Sachen, Gegenständen, wie z.B. der Wärmeisolierung während des Bauens, der Möbel, der Pflanzen, der Baumaterialien in der Glasnähe während intensiver Sonnenbestrahlung, bildet sich schwer zu belüftender Luftzwischenraum mit der begrenzten Abführung der kumulierten Wärme. Im dem Falle kann Glas durch thermische Spannung brechen. Deswegen wird empfohlen, thermisch gehärtetes Glas (ESG, TVG) einzusetzen.
- F) Unter dem Einfluss von unterschiedlichem Atmosphärendruck zwischen der Herstellungsort und der Einbaustelle des Glaseinheites. Bei jeder Verglasung, deren Einbau, oder Transport in einer Höhe mehr als **900** m über dem Meeresspiegel geplant wird, ist es notwendig dieses noch bei Preisanfrage und folgend auch bei der Bestellung zuzuspezifizieren. Beim geplanten Flugtransport ist es notwendig, alle Scheiben im Glasaufbau als thermisch gehärtetes Glas (ESG, TVG) einzusetzen.
- G) Die Selbstexplosion des Sicherheitshartglases ESG. Es handelt sich um die Selbstexplosion des ESG Glases unter Einfluss vom Partikelagglomerat des Nickelsulfides, was ein unkontrollierter, zufälliger und unvorhersehbarer Prozess ist, bei welchem es nicht möglich ist, eine Reklamation geltend zu machen. Um Risiko vom Selbstbruch bei ESG durch Nikelsulfid zu minimieren, sollte man ESG Glass mit HEAT-SOAK Test einzusetzen und bestellen.
- H) Im Falle des schlecht dimensionierten Isolierglases. Aus diesem Grund ist es notwendig, die empfohlenen Abmessungen und Glasaufbauten des Isolierglases so, wie im Unterkapitel 5.4.7. aufgeführt ist, einzuhalten.

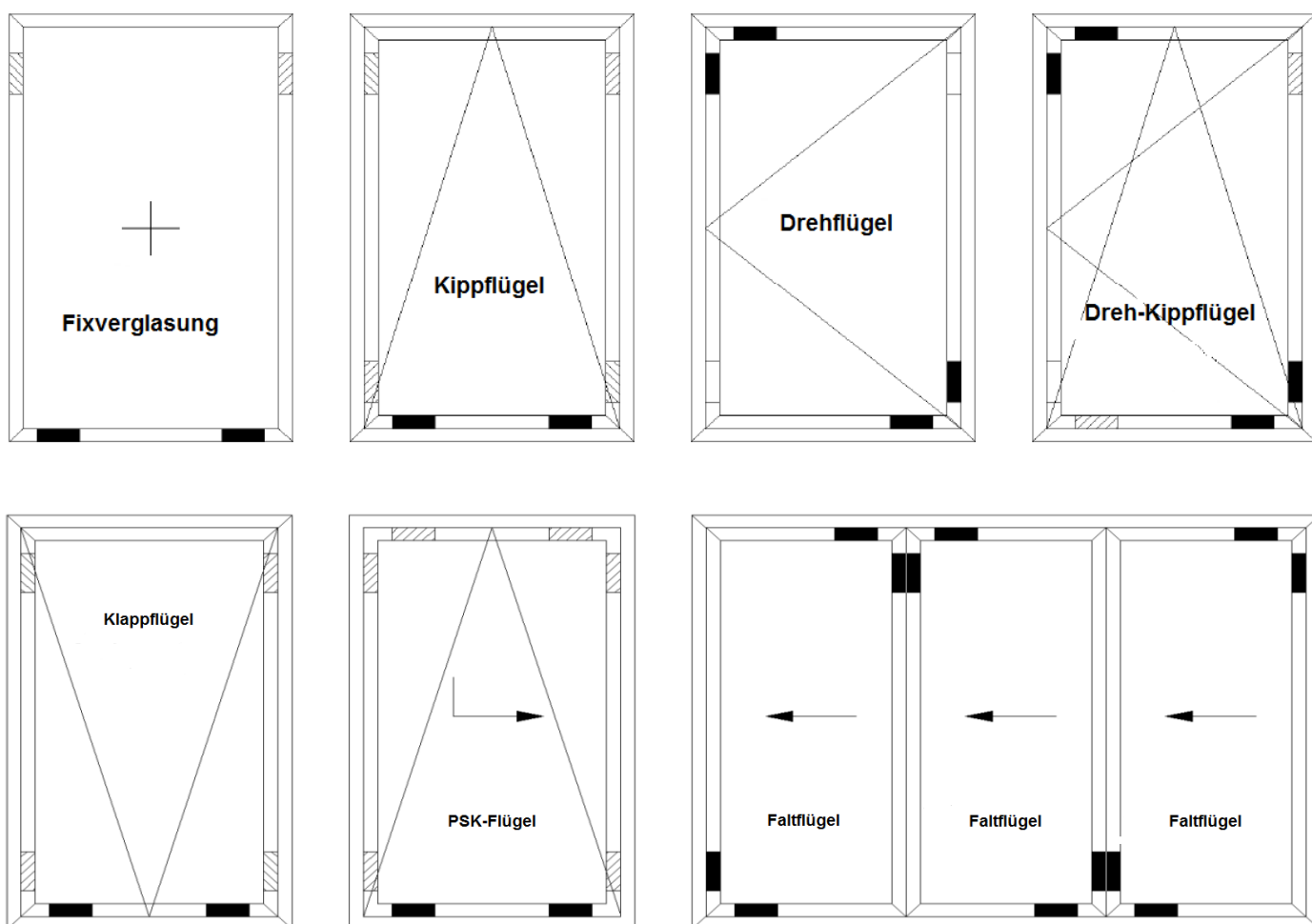
Die Reklamation kann auf kein gebrochenes und zerschlagenes Glas geltend gemacht werden, die nach dem Übernahmedatum mit der Unterschrift des Lieferscheines erfolgte. Die Ausnahme von dieser Bestimmung stellen die Brüche der Isoliergläser dar, die durch unkorrekte Vorbereitung des Verglasungsnutes und durch falsche Glasunterlegung verursacht wurden, aber nur in dem Fall, dass diese ein Bestandteil der Lieferung und Fertigung von ALUPLAST s.r.o. Prievidza waren.

5.4.6 ANFORDERUNGEN AN DIE VERGLASUNG

Um die Beschädigung der Scheiben oder das sognt. Flügelhängen zu vermeiden, ist es notwendig die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- A) Der Verglasungsfalz muss von allen Unebenheiten, Stoffen befreit werden, welche in den Kontakt mit dem Isolierglas kommen könnten. Er muss trocken werden, vom Staub und anderem Dreck befreit sein, damit die Haftfähigkeit der Dichtmaterialien nicht gesenkt, oder behindert werden könnte.
- B) Die Isoliergläser werden auf die Verglasungsbrücken gelegt und mit Glasauflagen unterlegt (siehe **Abb. 2, 3 und 4**), die minim. 1 mm breiter auf jeder Seite sein müssen, als die Dicke des Isolierglases ist. Die Glasauflagen müssen genügend lang und dick sein, um das Gewicht des Isolierglases tragen zu können. Die Mindestanzahl von Glasauflagen ist 4 Stück auf den ganzen Flügel. Die Glasunterlagen sichern einen Spielraum zwischen der Kante des Isolierglases und dem Fensterrahmen. Sie verhindern das Verschieben des Isolierglases in der Verglasungsebene. Für Glasauflagen ist es notwendig, einen sehr festen, tragfähigen, nicht aufsaugenden Kunststoff in den Stärken von 1-6 mm zu verwenden. Das Material der Glasauflagen muss mit dem Silikon, mit der Dichtmasse des Randes der Isolierverglasung, als auch mit PVB Folien des VSG-Glases chemisch kompatibel sein.

Abb. 2 Glasunterlegung bei Grundtypen der Ausfachungen, mit der Auteilung der Glasauflagen.



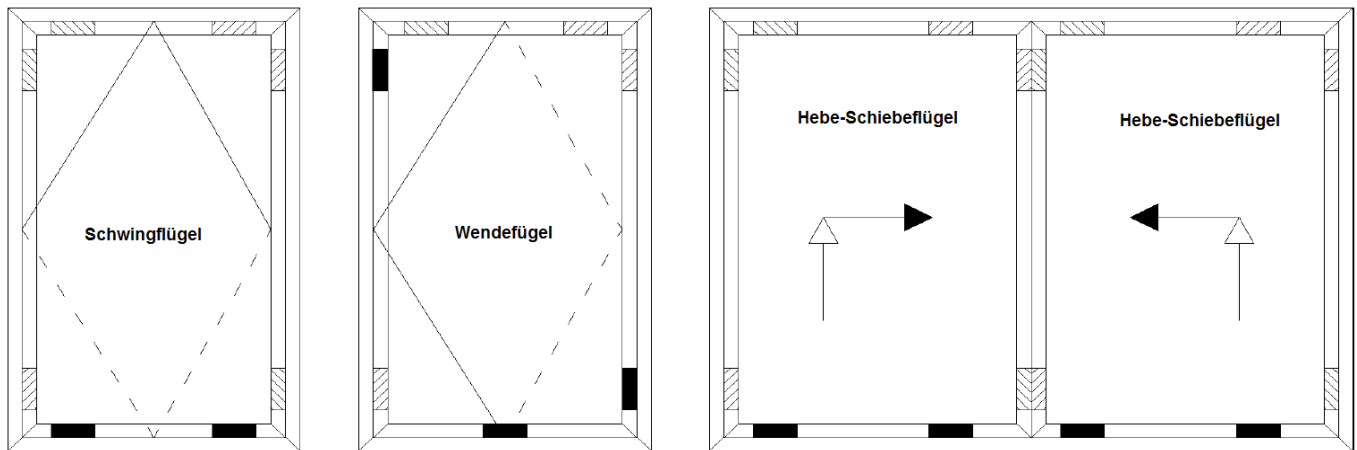
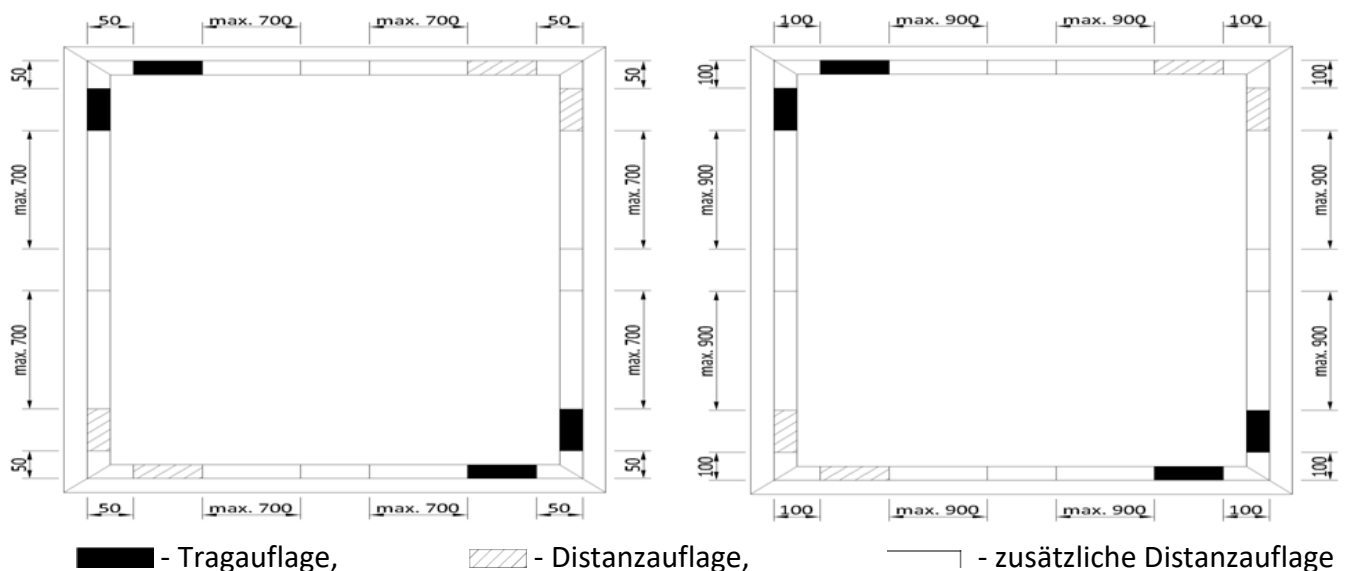


Abb. 3 Massregel für die Glasunterlegung (KS)

Abb. 4 Massregel für die Glasunterlegung (ALU)



Weitere Regel für die Positionierung von Glasauflagen:

- Beim Einsatz bei verdecktlieg. Andruckändern, müssen die Glasauflagen gegenüber jedem Band positioniert werden,
- Bei den Schiebe-, Hebeschiebeflügeln müssen die Glasauflagen gegenüber jedem Laufwagen positioniert werden,
- Beim Einsatz der Sicherheitsbeschlägen, müssen die Distanzauflagen auf dem Flügel, an der Stelle jedes Sicherheitsverschlusses positioniert werden.

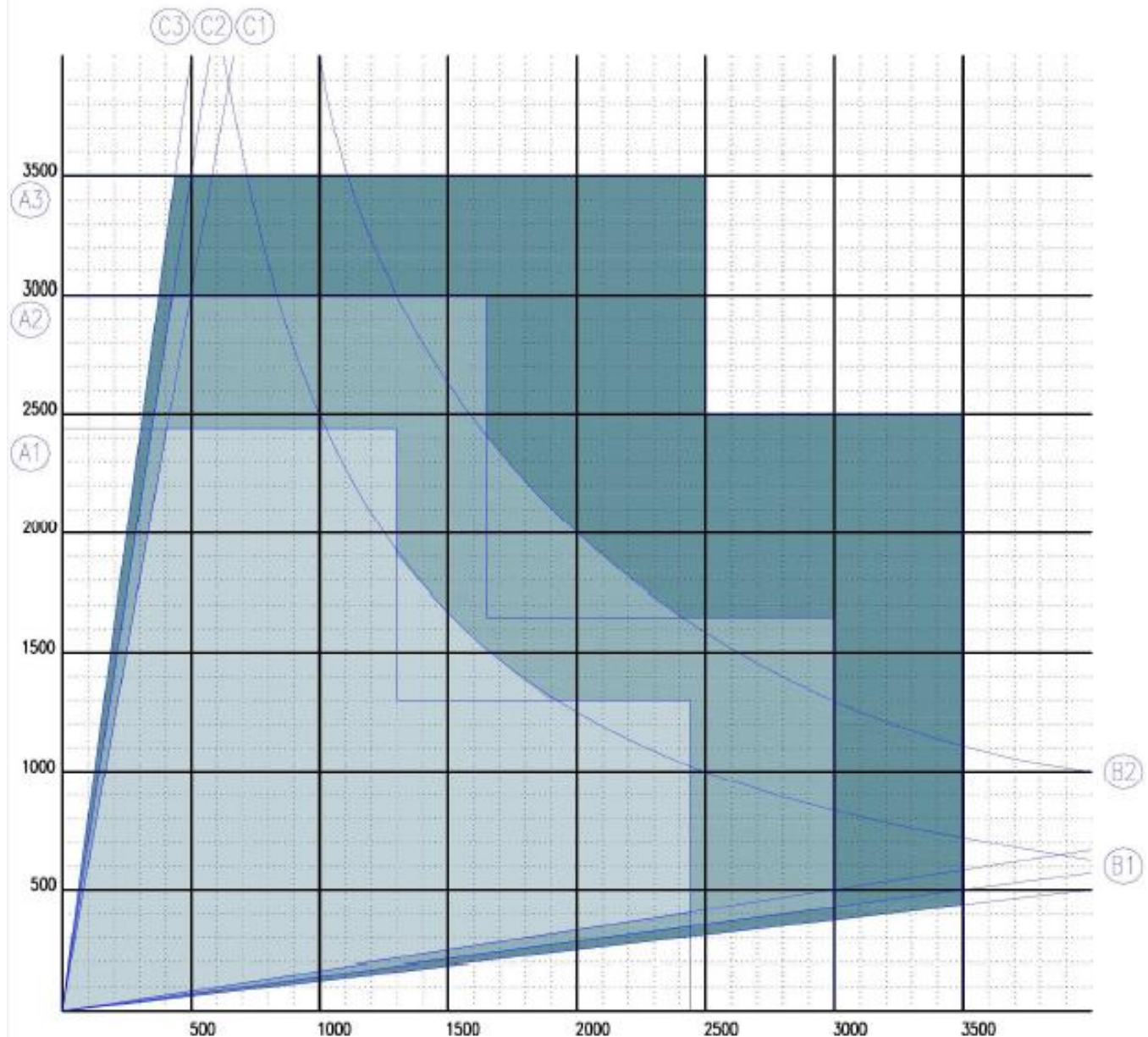
Die Mängel der Isoliergläser, die durch eine unrichtige Vorbereitung des Verglasungsnotes und durch falsche Glasunterlegung verursacht wurden, können als reklamierbare Mängel nicht anerkannt werden, falls die Verglasungsarbeiten inkl. Glasunterlegung kein Bestandteil der Lieferung der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. waren.

5.4.7 EMPFOHLENE ABMESSUNGEN UND DER AUFBAU DES ISOLIERGLASES

Graf 1:

Die empfohlenen Dicken der Scheiben abhängig von den Abmessungen und der Fläche, **2-FACH VERGLASUNG**.

	2-fach Glas		LZR-Dicke [mm]	A [mm]	max. Seitenlänge [mm]		B [mm]	Fläche [mm]	C Seitenverhältnis	Gewicht [kg/m ²]
	ext	int								
1.	4	4	≥12	1300	2440	2,5	1:6	20		
2.	6	4	≥12	1650	3000	4,0	1:7	25		
3.	6	6	≥14	2500	3500	-	1:8	30		



Produktionsbegrenzungen:

- minimales herstellbares Maß 180 x 350 mm
- maximales herstellbares Maß 2500 x 3500 mm
- max. Maß: ESG/FL 4 mm 1200 x 2200 mm, ESG/FL 6 mm 2450 x 3500 mm
- maximales Maß ESG Gläser: 2450 x 3500 mm

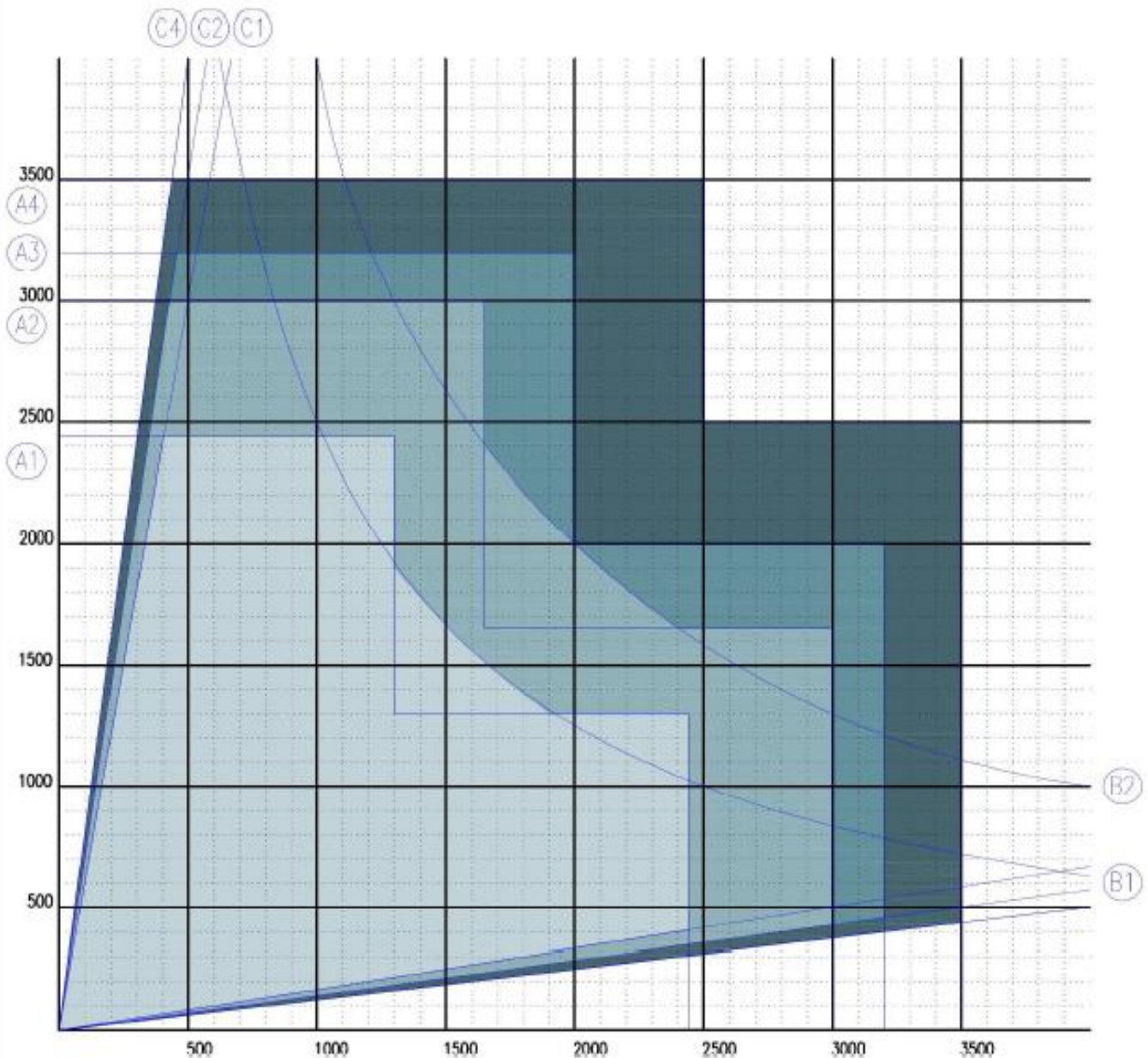
Grundsätze des Entwurfes von VSG:

FLOAT	VSG
4 mm	3.3.X
6 mm	4.4.X
8 mm	5.5.X

Graf 2 :

Die empfohlenen Dicken der Scheiben abhängig von den Abmessungen und der Fläche, **3-FACH VERGLASUNG**.

	3-fach Glas			LZR-Dicke [mm]	A max.Seitenlänge [mm]	B Fläche [mm]	C Seitenverhältnis	Gewicht [kg/m ²]	
	ext	-	int						
1.	4	4	4	≥12	1300	2440	2,5	1:6	30
2.	6	4	4	≥12	1650	3000	4,0	1:7	35
3.	6	4	6	≥14	2000	3200	-	1:7	40
4.	6	6	6	≥14	2500	3500	-	1:8	45



Produktionsbegrenzungen:

- minimales herstellbares Maß 180 x 350 mm
- maximales herstellbares Maß 2500 x 3500 mm
- max.Maß: ESG/FL 4 mm 1200 x 2200 mm, ESG/FL 6 mm 2450 x 3500 mm
- maximales Maß ESG Gläser: 2450 x 3500 mm

Grundsätze des Entwurfes von VSG:

FLOAT	VSG
4 mm	3.3.X
6 mm	4.4.X
8 mm	5.5.X

5.5 BESCHLAG

Die Garantie bezieht sich nicht auf die Mängel, die durch eine mechanische Beschädigung, falsche Einstellung, unsachgemäße Instandhaltung oder eine unsachgemäße Bedienung, die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungseinleitung, die von dem Abnehmer oder einer dritten Person verursacht wurden.



Voraussetzung für den Erhalt der Funktionseigenschaften des Beschlages ist seine regelmäßige Wartung und vor allem seine Einstellung (min. 1x jährlich). Da der Einstellungsbedarf des Beschlages kein Mangel ist, sondern ein Bestandteil der Wartung, kann es sich nicht um Reklamation handeln.

5.6 OBENTUERSCHLIESSER



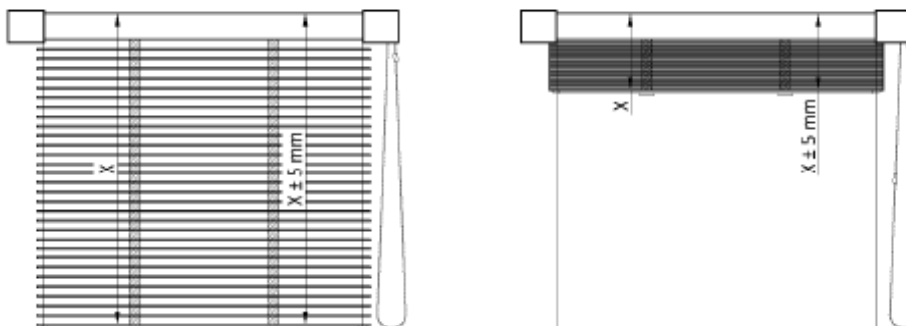
Bei dem Obentüerschliesser wird gefordert außer der üblichen Wartung auch eine Umstellung zwischen dem Winter- und Sommerbetrieb (2x jährlich). Da der Einstellungsbedarf des Beschlages kein Mangel ist, sondern ein Bestandteil der Wartung, kann es sich nicht um Reklamation handeln.

5.7 JALOUSIEN

Als reklamierbare Mängel der Jalousien werden die nachfolgenden Mängel nicht anerkannt (im Allgemeinen geht es um Beschädigungen und um Funktionsstörungen, die infolge schlechter Nutzung, oder Bedienung entstehen):

- A) die übliche teilweise, oder vollständige Abnutzung des Produktes,
- B) nicht vollständiges Zuklappen der Lamellen,
- C) Abrieb der Bänder
- D) mechanische Beschädigung der einzelnen Jalousien-Elemente,
- E) zerrissene Bedienungskette,
- F) schräger Gang außerhalb der Toleranzen (siehe **Abb. 5**).

Abb.5 Toleranzen des schrägen Ganges



Maximaler Höhenunterschied wurde an der Stelle der Bänder mit dem Wert von $\pm 5 \text{ mm}$ gegeben.

5.7 INNEN- UND AUßENFENSTERBÄNKE

Die reklamierbaren Mängel sind ausschließlich solche sichtbare Mängel, welche die vollwertige Ausnutzung der Fensterbank verhindern. Die Beurteilung der Berechtigung der Reklamationsmängel geht von folgenden Prinzipien aus:

- A) Mechanische Beschädigungen und optische Mängel sind aus einem Abstand von ca 1 m von der beobachteten Oberfläche bei einem Beobachtungswinkel, den der allgemeinen Nutzung im Raum entspricht, zu beurteilen. Es wird bei Difusionstageslicht (z. B. bei bewölktem Himmel) geprüft, ohne direktes Gegenlicht. Die Mängel, die bei Beurteilung unter diesen Bedingungen nicht sichtbar werden, sind nicht reklamierbar (im Allgemeinen gilt, dass Mängel jeglicher Art mit der kleineren Größe als 0,5 mm, sind zulässig, weil es in der Regel es unmöglich ist, diese mit bloßem Auge zu erkennen).
- B) Die Punkt- und Flächenbeschädigungen der Fensterbankoberfläche und die Mängel, wie z. B. Kratzer, Farbveränderungen, oder die Oberflächenunebenheiten verschiedener Arten und verschiedener Entstehungsgründe sind zulässig, sofern deren größte Abmessung kleiner als 3 mm ist und deren Anzahl nicht mehr als 5 Stck. auf einem Element überschreitet.

5.8 INSEKTENSCHUTZGITTER

Als reklamierbare Mängel der Insektenschutzgitter werden die nachfolgenden Mängel nicht anerkannt (im Allgemeinen geht es um Beschädigungen und um Funktionsstörungen, die infolge schlechter Nutzung, oder Bedienung entstehen):

- A) die übliche Abnutzung des Produktes, wie z.B. das Lackabscheuern, die Durchbiegung des Gitters, Verlust der Funktionalität der Befestigungsdrehstiften bei häufiger Entnahme des Schutzgitters, Korrosions der Befestigungen, falls diese aus Stahl bestellt wurden, usw.

5.10 BAU- UND MONTAGEARBEITEN

- A) Falls der Abnehmer die Produkte von der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. ohne Montage kauft, sind die Mängel, die wegen einer falschen Montage entstanden, nicht reklamierbar.
- B) Es ist nicht möglich die Mängel/Schäden zu anerkennen, die durch die Einwirkung des Abnehmers verursacht wurden:
 - die Entfernung der Basisprofilen und der Befestigungsmittel,
 - die Entfernung der Montage-, Trag- und Distanzunterlagen von unten als auch umlaufend aus der Montagefuge der Ausfachung bei den anschliessenden Bauarbeiten nach Abschluss der Montage,
 - die Verschmutzung der Konstruktionen durch Mörtel, Kalk, Putz,
 - das Bohren in die Profile zum Zweck der Zuführung des Kabels oder der Befestigung von anderen Konstruktionen,
 - die Unterlegung der geöffneten Fenster-, oder Türflügel mit den Holzbalken, Ziegeln, Steinen, usw., so dass es zur mechanischen Beschädigung kommt,
 - die Beschädigung der Profileflächen, oder des Glases durch Funken vom Winkelschleifer,
 - die Reinigung der Profile, bzw. des Glases mit ungeeigneten Mitteln,
 - keine Sicherung des offenen Flügels gegen einen plötzlichen und heftigen Stoß auf den Rahmen der Konstruktion, oder gegen die seitliche Leibung der Bauöffnung,
 - durch die Belastung der montierten Ausfachungen mit den nachträglichen Belastungen des Bauwerkes, wie z.B. Setzung und Senkung des Bauwerkes, Durchbiegung der Fensterstürzen, Verdrehung, Durchbiegungen und Unstabilität der Holzkonstruktion, Stahlkonstruktion, in welche die Fenster und Türen eingebaut wurden, usw.

6 GARANTIESERVICE

- A) Der Garantieservice ist die kostenfreie Beseitigung der Mängel, auf welche sich die Garantie im Einklang mit dieser Reklamationsordnung bezieht.
- B) Falls der Servicetechniker bei der Besichtigung, bzw. bei dem Serviceeinsatz feststellt, daß es sich um die Mängel handelt, die aus der Möglichkeit der Geltendmachung der Reklamation nach Abschnitt Nr. 4 ausgeschlossen sind oder um die Mängel, die unter Verstoß gegen die Grundsätze für die Beurteilung der Reklamationen, die im Artikel Nr. 5 angeführt werden, so wird diese Reklamation als unberechtigt beurteilt und abgewiesen. Der Serviceeinsatz wird als das Nicht-Garantie-Service beurteilt und nach dem aktuellen Preistariff der Serviceleistungen berechnet.

7 SERVICE AUSSERHALB DER GARANTIE

- A) **Das Service ausser Garantie** ist eine bezahlte Dienstleistung und umfasst:
- die Beseitigung der Mängel während der Garantiezeit, auf welche sich die Garantie lt. dieser Reklamationsverordnung nicht bezieht,
 - die Reparaturen nach Ablauf der Garantiezeit,
 - die anderen Dienstleistungen, die durch die Serviceabteilung angeboten werden (die Einstellung, Revision des Beschlages, die Einstellung des Selbstschließers u. Ä.)
- B) Die Dienstleistung wird nach der aktuellen Preisliste angeboten.
- C) Anfragen, oder Bestellungen für das Service ausser Garantie senden Sie mit diesen Angaben an Adresse servis@aluplast.sk :
- die Bezeichnung **SERVIS AUSSER ARANTIESERVICE-ANFRAGE, ODER BESTELLUNG**
 - Auftrags-Nr., unter welchem das Produkt/Ware/Dienst in der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. geführt ist,
 - Artikelnummer im Auftrag,
 - die genaue Beschreibung des Mangels, wie der Fehler zu Stande gekommen ist,
 - die ausführliche Fotodokumentation des Mangels,**
 - Name und Telefonkontakt des Kunden, falls die Reklamation durch den Händler eingereicht wird,
 - die Adresse, wo das Garantieservice aufgeführt werden sollte.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- A) Die Reklamationsverordnung tritt in Kraft ab **27.04.2022** und gilt für die Reklamationseiträge, die durch Abnehmer eingereicht werden, sofern was anderes im Werkvertrag, in der Bestellung oder im Vertrag über die Zusammenarbeit nicht bestimmt ist.
- B) Diese Reklamationsverordnung ist für alle Angestellten der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o., als auch für alle Kunden der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. verbindlich. Beginnend ab dem Tag ihrer Wirksamkeit erlöschen alle bisherigen Bestimmungen und Gewohnheiten, die bei Reklamationsbearbeitungen umgesetzt und beachtet wurden, falls diese nicht Bestandteil eines ordentlich abgeschlossenen Vertrages zwischen Abnehmer und Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. sind, oder waren.
- C) Diese Reklamationsordnung wurde im Wortlaut ordentlich am **27.04.2022** durch die Führung der Gesellschaft ALUPLAST s.r.o. abgestimmt und genehmigt.

ALUPLAST s.r.o.